

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Änderungen zu § 9 und den Regelungen zu Patientenbefragungen in Teil 1

Vom 18. März 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (BAnz AT 22.02.2021 B2), wie folgt zu ändern:

- I. Teil 1: Rahmenbestimmungen wird wie folgt geändert:
 1. In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 werden nach den Wörtern „notwendig sind“ die Wörter „einschließlich einer Depseudonymisierung der hierfür erforderlichen leistungserbringeridentifizierenden Daten“ eingefügt.
 2. § 11a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungserbringerpseudonyms,“ die Wörter „Speicherung der Daten gemäß § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe b in einer räumlich und organisatorisch von ihren anderen Aufgaben getrennten Stelle (organisatorisch unabhängiger Bereich),“ und nach dem Wort „Datenflussprotokolls“ die Wörter „für die Daten gemäß § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe a“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 14 Absatz 2a“ die Wörter „Satz 1 Buchstabe a“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Befragungsunterlagen“ die Wörter „mithilfe der im organisatorisch unabhängigen Bereich entschlüsselten Versendedaten gemäß § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe b“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der organisatorisch unabhängige Bereich wird durch die Versendestelle eingerichtet, um die Daten gemäß § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe b zu verarbeiten.“
 3. § 14 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Versendedaten für Patientenbefragungen (VD) sind Daten, die

- a) für die Datenprüfung (z.B. GKV-Versichertenstatus) und die Auswahl der Patientinnen und Patienten (z.B. Geschlecht, behandlungsspezifische Daten) sowie
- b) die Versendung der Fragebögen (z. B. Name, Wohnanschrift)

erforderlich sind. Die Daten nach Satz 1 Buchstabe b umfassen nicht pseudonymisierte personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten.“

4. Die Anlage zu Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „so zu verschlüsseln, dass“ werden die Wörter „die für die Datenprüfung und die Auswahl der Patientinnen und Patienten erforderlichen Daten nach Teil 1 § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie und die für die Versendung der Fragebögen erforderlichen Daten nach Teil 1 § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie getrennt entschlüsselt werden müssen und“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Daten nach Teil 1 § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie werden mit dem öffentlichen Schlüssel der Versendestelle verschlüsselt. Die Daten nach Teil 1 § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie werden mit dem öffentlichen Schlüssel des organisatorisch unabhängigen Bereichs der Versendestelle verschlüsselt.“

b) § 4a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Versendestelle nach Teil 1 § 11a der Richtlinie entschlüsselt die für die Datenprüfung und die Auswahl der zu befragenden Patientinnen und Patienten erforderlichen Versendedata gemäß Teil 1 § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie und prüft sie anhand der EDV-technischen Vorgaben zur Datenprüfung oder des Datenprüfprogramms nach Teil 1 § 4 Absatz 4 der Richtlinie auf Plausibilität und Vollständigkeit.“

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der organisatorisch unabhängige Bereich der Versendestelle entschlüsselt bei den für die Patientenbefragung ausgewählten Datensätzen die für die Versendung erforderlichen Daten gemäß Teil 1 § 14 Absatz 2a Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie und übermittelt diese an die Versendestelle.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken